

Pädagogische Hochschulen: zwischen Anspruch und Wirklichkeit

GASTKOMMENTAR VON KARL HEINZ AUER (Die Presse)

Die Verfasstheit der Pädagogischen Hochschulen und die Bestellung der Rektorate sind auch Ausdruck eines grundlegenden Unvermögens und Unwillens, diese in die gebotene Freiheit akademischer Institutionen zu entlassen

Über 200 Jahre ist es her, dass Kant seinen berühmten Aufruf „Sapere aude!“ und die Definition von Aufklärung als „Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit“ postuliert hat. Liest man vor diesem Hintergrund über die Besetzung der Rektorate der Pädagogischen Hochschulen in Österreich, wie zuletzt in der „Presse“ vom 09.07.2012 („PH Wien wartet weiter auf eine neue Rektorin“), bekommt der alte Begriff der Mündigkeit neue Aktualität, und es entsteht der Eindruck, dass politisches Hickhack sowie Unkenntnis und Nichtverstehen der Aufgaben und Leitlinien der Pädagogischen Hochschulen sachgerechte Entscheidungen verdrängen.

Das Hochschulgesetz normiert, dass im Hinblick auf die Funktion des Rektors die Hochschulräte der einzelnen Hochschulen für das Auswahlverfahren und die Erstellung eines Dreiervorschlages verantwortlich sind, aus dem nach den derzeitigen Ressortzuständigkeiten die Unterrichtsministerin die Bestellung vornimmt. Von den fünf Mitgliedern der Hochschulräte werden drei von der Unterrichtsministerin bestellt. Dazu kommen der Präsident des jeweiligen Landesschulrates und ein weiteres von der jeweiligen Landesregierung bestelltes Mitglied. Damit sind politische Entscheidungen vor allem durch den jeweils zuständigen Minister programmiert, wie der Wechsel in der politischen Verantwortlichkeit von Gehrler (ÖVP) zu Schmied (SPÖ) veranschaulicht. Die Hochschulräte, die im April dieses Jahres turnusgemäß neu bestellt wurden, spiegeln diesen Wechsel ebenso wider wie die Rektorate. So weit, so demokratisch.

Probleme entstehen, wenn Entscheidungen aber nicht Folge sachgerechter Argumente, sondern partikulärer politischer Überlegungen sind. Kernpunkt sämtlicher Personalentscheidungen muss die Qualität sein, wie sie in den leitenden Grundsätzen im Hochschulgesetz verankert ist: anders sind die Vermittlung von fundierten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Studienangebote auf Hochschulniveau in Verbindung mit pädagogischer Praxisbezogenheit nicht durchführbar. Ohne entsprechende Qualität im Lehrkörper sowie bei den Mitgliedern der Rektorate und bei den Institutsleitern ist eine Hochschule nicht machbar und gestaltbar. Werden hier die falschen Personen eingesetzt, kann das zur Lähmung ganzer Regionen über Jahre hinweg führen. Den Entscheidungsträgern, den Hochschulräten wie der Ministerin, kommt diesbezüglich eine besonders große Verantwortung zu, weil an Pädagogischen Hochschulen der Lehrkörper, anders als an den Universitäten durch die Senate, nicht in Entscheidungsfindung und Bestellung eingebunden ist. Der Qualität der Hochschulen ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben und nicht zuletzt im Hinblick auf den Dialog und die Zusammenarbeit mit Universitäten auf Augenhöhe absolute Priorität einzuräumen. Das kann aber nur gelingen, wenn die Hochschulen vom Gängelband der Einzelinteressen und Obrigkeiten befreit werden und sich auf den Weg in die selbst verantwortete akademische Freiheit machen. Mit Émile Zola möchte man sagen: „J'accuse!“ Es ist zu beklagen, dass die Hochschulen noch nicht ausreichend zu der Form und dem Selbstverständnis gefunden haben, wie sie das Hochschulgesetz in den leitenden Grundsätzen entworfen hat.

Die Hochschulen haben in den ersten sechs Jahren ihres Bestehens die Möglichkeiten der Qualitätssteigerung zu wenig genutzt. Begünstigt wurde das durch die Übernahme der Bediensteten von den Pädagogischen Akademien, ohne zu prüfen, ob diese dem neuen Qualitätsprofil entsprechen oder nicht. Anstelle einer vorübergehenden Reduktion von Lehrverpflichtungen, um (höhere) Qualifikationen zu erwerben, wurden die nunmehrigen Hochschullehrer in überholten verschulden Strukturen festgehalten, die es vielen unmöglich machten, den akademischen Geist der Freiheit, wie er echten Hochschulen innewohnt, zu atmen und in eine gute Symbiose mit dem Praxiserfordernis pädagogischer Ausbildung zu bringen. Nach wie vor wird studentische Präsenz zu groß, werden eigenverantwortliches Studium und Prüfungsqualität zu klein geschrieben. Nach wie vor gleicht das Studienjahr einer Pädagogischen Hochschule mehr einer Pflichtschule denn einer Universität. Nach wie vor wird es als normal erachtet, mit einer Ausbildung für Sekundarschulen ohne weiteres an einer Hochschule zu lehren. Nach wie vor finden sich in Führungspositionen Personen, deren wissenschaftliche Qualifikation sich auf einen Bachelor- oder Magistergrad beschränkt. Personen, die mit den aktuellen berufsfeldbezogenen wissenschaftlichen Standards nicht ausreichend vertraut sind und keine richtungweisenden Veröffentlichungen vorzuweisen haben. Das passt nicht zu den Anforderungen der Hochschule, und das passt nicht zu dem angestrebten Dialog mit den Universitäten.

Dass kein Missverständnis entsteht: es gibt an den Pädagogischen Hochschulen durchaus hervorragende Wissenschaftler und Hochschullehrer, um die sie jede Universität nur beneiden kann. Aber durch

den historisch gewachsenen inhomogenen Lehrkörper und das Konglomerat an Mehr- und Minderqualifikationen entstehen Verwirrungen, für Insider ebenso wie für Verantwortungsträger und Außenstehende. Klärungen sind notwendig. Der Blick in die gesetzlichen Normen hilft nur bedingt. Warum begnügt sich der Gesetzgeber in der wissenschaftlichen Voraussetzung für einen PH-Rektor mit „einem abgeschlossenen Universitätsstudium“? Warum hat er, da er auch sonst immer wieder den Vergleich mit der Universität und dem UG 2002 heranzieht, nicht den LPH-Status (die höchste Verwendungsgruppe an PH) mit Doktorat und dem Nachweis erfolgreicher wissenschaftlicher und pädagogischer Tätigkeit als Voraussetzung normiert? Da hätten sich viele Diskussionen – und wohl auch Bewerbungen – erübrigt.

In der Tat ist es angesichts der großen Bedeutung der Bildung für die Gesellschaft wichtig, in allen Bereichen der Lehreraus- und -fortbildung die Besten der Besten einzusetzen. Dieses Bewusstsein hat sich bei vielen noch nicht durchgesetzt. Die Ziele der Schule, wie sie der Verfassungsgesetzgeber in Art 14 Abs 5a B-VG vorbildlich normiert hat, können aber nur erreicht werden, wenn sich die Lehrerbildungsinstitutionen und deren Verantwortungsträger aus der „selbst verschuldeten Unmündigkeit“ befreit haben.

Mag.phil. Dr.theol. Dr.iur. Karl Heinz Auer ist Hochschulprofessor und lehrt Rechtstheorie und Rechtsethik im Doktoratsstudium der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck.